DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit
Herr Pascal Strupler
Direktor
3003 Bern

Ort, Datum	Bern, 11. Mai 2011	Direktwahl	031 335 11 13
Ansprechpartner	Martin Bienlein	E-Mail	martin.bienlein@hplus.ch

Anhörungsantwort von H+ zur Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)

Sehr geehrter Herr Strupler

Als Spitzenverband der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auf nationaler Ebene. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Spitalwesens ist gross; es beschäftigt immerhin rund 4 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz.

Leider müssen wir erneut feststellen, dass H+ bei der laufenden Anhörung zur Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten nicht zum Kreis der angeschriebenen Organisationen gehört, obwohl das Gesundheitswesen betroffen ist. Die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten ist uns ein grosses Anliegen. H+ engagiert sich nicht zuletzt in dieser Thematik als einer der Träger der H+ Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen. Es ist uns daher wichtig, dass H+ künftig zu Anhörungen und Vernehmlassungen, die das Gesundheitswesen betreffen, direkt zur Stellungnahme eingeladen wird. Wir bitten Sie, dies sicherzustellen.

Was die laufende Anhörung der Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten betrifft, äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen sind insofern von dieser Vorlage betroffen, als dass zum einen die Betriebsdaten der Arbeitssicherheit und zum anderen die Daten der Patienten und somit der Klientschaft unserer Mitglieder Gegenstand der geplanten Verordnungsänderungen sind.

Unabhängige Stelle muss Vollzugsdatenbank führen

Obwohl die SUVA bereits heute gemäss Art. 69a VUV resp. Art. 96 UVG das Informationssystem „Vollzugsdatenbank" (VDB) der EKAS betreiben darf und im Verordnungsentwurf offenbar keine Änderung dieser Zuständigkeit vorgesehen ist, fordern wir, diese Frage ebenfalls genauer zu prüfen. Es kann nicht angehen, dass die EKAS ein einziges – wenn auch das grösste – Vollzugsorgan, die SUVA, damit beauftragt, die Vollzugsdatenbank zu führen. Damit erhält ein Vollzugsorgan (resp. auch nur einem kleinen Kreis der Angestellten) uneingeschränkten Zugriff auf alle besonders schützenswerte Personen- und Betriebsdaten, was mit dem eigentlichen Auftrag des einzelnen Vollzugsorgans – hier der SUVA - nicht zu vereinbaren ist. Wir empfehlen dringend, solche Interessenskonflikte zu vermeiden, indem die EKAS diese Vollzugsdatenbank entweder selbst führt oder aber eine dritte unabhängige Stelle damit beauftragt, sie zu führen. Nur damit kann sichergestellt werden, dass die Vollzugsorgane gleichberechtigt gemäss ihrer Zugriffsberechtigung Zugriff auf die Vollzugsdatenbank haben.

Wir bitten Sie, Art. 69a VUV wie folgt zu ergänzen:

Die Koordinationskommission führt ein automatisiertes System zur Information und Dokumentation über Daten und deren Austausch (Vollzugsdatenbank) im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften betreffend die Arbeitssicherheit. Sie kann den Betrieb der Vollzugsdatenbank unter ihrer Aufsicht ganz oder teilweise an Dritte übertragen**, nicht aber an die Durchführungsorganisationen oder Fachorganisationen gemäss Artikel 51.**

Datenschutz ist stärker zu gewichten

Wir sind erstaunt darüber, dass die Rechtsgrundlagen für diese Vollzugsdatenbank heute nicht ausreichend sind. Wir begrüssen die vorgesehenen Bestrebungen, auf rechtlicher Ebene die Inhalte der zu erfassenden Daten zu definieren sowie die einzelnen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung detailliert zu regeln.

Der Schutz von Patientendaten ist H+ ein zentrales Anliegen. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, dass die schützenswerten Daten der Kundschaft in Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen mit der dafür notwendigen Sorgfalt behandelt werden. Insbesondere dürfen medizinische Patientendaten in nicht anonymisierter Form innerhalb des Spitals oder gegenüber externen Stellen nur weitergegeben werden, wenn dies zum direkten Nutzen und im Einverständnis der betroffenen Patientinnen und Patienten geschieht. Dies ist auch ein Prinzip der eHealth-Strategie. Da auch Betriebsdaten unserer Mitglieder in der Vollzugsdatenbank erfasst sind, haben wir ein besonderes Interesse daran, dass diese soweit wie möglich geschützt werden.
Daher erachten wir es als unbedingt angezeigt, den Datenschutz in der VUV gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen noch detaillierter zu verankern. Aus unserer Sicht stehen bei der Datenbearbeitung nicht nur mögliche Interessenskonflikte im Bereich scha-

denrelevanter Daten im Vordergrund, sondern generell der Schutz von Personen- und Betriebsdaten. Dies kommt im Verordnungsentwurf zu wenig zum Ausdruck. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert verwendet werden und nur im Ausnahmefall personen- und betriebsbezogene Rückschlüsse möglich sind.

Wir bitten Sie, Art. 69e, Absatz 3 VUV wie folgt zu ergänzen:

Die Koordinationskommission regelt die Einzelheiten der Zugriffsberechtigungen. Die Zugriffsberechtigungen sind insbesondere **im Interesse der betroffenen Personen und Betriebe auf Schutz ihrer persönlichen Daten und** im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte im Bereich schadenrelevanter Daten entsprechend **so weit wie möglich** zu beschränken, gegebenenfalls zu verschlüsseln oder es sind anonyme Daten bereit zu halten, die keine direkten Rückschlüsse auf betroffene Personen oder Versicherer zulassen.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor